

# Satzung

## über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Serba vom 26.02.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBL.S. 446), der §§2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBL.S.889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl.I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (BGBl.I S. 2729), des § 18 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL.S.365) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Serba vom 26.02.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung vom 17.01.2008 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Serba.

### § 2

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte Serba erhebt die Gemeinde Serba Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertagesstätte Verpflegungsgebühren.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die nicht getrennt lebenden Eltern, das erziehungsberechtigte Elternteil oder die an deren Stelle tretenden Erziehungsberechtigten, bei denen das die Kindereinrichtung besuchende Kind lebt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung

1. Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbeitrag bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.
2. Die Verpflegungsgebühren werden für die Tage entrichtet, an denen das Kind im vorangegangenen Monat an der Verpflegung teilgenommen hat.
3. Die Verpflegungsgebühr wird monatlich bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz entrichtet.

## § 6

### Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren werden auf

Milch und Getränke	0,25 EUR	
Mittagessen		gemäß der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter
Gästeessen und Personalesen		entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieters

festgelegt. Die Preise für Mittagessen werden bei Preisänderungen durch den Anbieter entsprechend angeglichen.

## § 7

### Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zwischen Feiertagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
3. Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen. Eine Ausnahme bildet die Abmeldung wegen Schulbeginn. Im Schuleintrittsmonat wird, wenn der letzte Werktag vor dem Schulbeginn nach dem 15. des Monats liegt, die Hälfte der Gebühren, sonst keine Gebühren erhoben.
4. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte unberührt.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

6. In der Kindertagesstätte besteht die Möglichkeit der Tagesbetreuung. Sie wird vor allem solchen Erziehungsberechtigten angeboten, welche keine Möglichkeit haben, ihr Kind kurzfristig oder für Stunden unterzubringen.
7. Werden Kinder zur Eingewöhnung aufgenommen, so beträgt die Betreuungsgebühr für maximal 2 Wochen und nur bis zu jeweils 15 Wochenstunden pauschal 1,00 EUR pro angefangene Stunde.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder § 20 Sozialgesetzbuch XII(SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr bei Tagesbetreuung beträgt 10,00 EUR pro Tag. Darin eingeschlossen ist das Verpflegungsentgelt.
4. Ein angemeldeter Halbtagsplatz wird bei einem Besuch der Kindertagesstätte bis 12.00 Uhr bzw. ab 12. 00 Uhr berechnet. Die Benutzungsgebühr verringert sich auf 75 % der Gebühr für eine Ganztagsbetreuung.
5. Wird eine tageweise Ganztagsbetreuung für maximal 5 Tage im Monat gewünscht, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 3,00 EUR pro Tag der Inanspruchnahme.

## **§ 9**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht**

1. Die Gemeinde Serba erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
2. Die Anzahl der in der Kindertagesstätte betreuter Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen einmal jährlich zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind einer Familie in der Einrichtung festzulegen.
3. Änderungen in der Zahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Übernahme der Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Entsprechende Formulare sind in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erhalten.

2. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des BSHG entsprechend.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.09.1997, die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 15.01.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: 26.02.2008

Serba, den 27.02.2008

Gemeinde Serba

Steuertner  
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 26.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Serba in der Zeit vom 28.02.2008 bis 10.3.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 13.05.2008

Steuertner  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anhang zu § 8 Abs. 2**

	<b>1. Kind (100 %)</b>	<b>2.Kind (70 %)</b>	<b>3.Kind (40 %)</b>
<b>Volltagsplatz</b>	90,00	63,00	36,00
<b>davon Halbtagsplatz</b>	68,00	47,00	47,00
<b>Kinder zwischen 1.Jahr bis 2.Jahr</b>	135,00	95,00	54,00
<b>davon Halbtagsplatz</b>	101,00	71,00	41,00

1. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertagesstätte entfallen die Gebühren.
2. Wird ein Halbtagsplatz in Anspruch genommen, so betragen die Betreuungsgebühren 75 von Hundert des Volltagsplatzes.
3. Für Kinder einer Familie vom vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahr betragen die Gebühren 150 von Hundert des Platzes.

ausgefertigt: 26.02.2008

Serba, den 27.02.2008

Steuftner  
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 26.02.2008 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Serba in der Zeit vom 28.02.2008 bis 10.3.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 13.05.2008

Steuftner  
Bürgermeister

- Siegel -